

Menschen mit Behinderung

Einleitung

Die KLJB Bayern setzt sich dafür ein, dass für alle Menschen die Menschenrechte zur Geltung kommen und die Menschenwürde jedes Menschen respektiert wird. Das gilt auch und im Besonderen für Menschen mit Behinderung. Die KLJB Bayern begrüßt daher nachdrücklich, dass die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention sehr rasch ratifiziert hat. Nachdem diese im März 2009 in Kraft getreten ist, gilt es nun, die damit verbundenen Verpflichtungen in nationales Recht zu überführen und umzusetzen.

Leitend müssen dabei folgende Grundgedanken der Konvention sein:

- Beim Blick auf Menschen mit Behinderung darf nicht eine Vorstellung vom defizitären Menschsein vorherrschen. Handlungsleitend muss die Frage sein: Was muss getan werden, damit Menschen mit Behinderung umfassend am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können (Empowerment¹).
- Die Begriffe „behindert“ und „normal“ müssen als gesellschaftliche Konstrukte erkannt werden. Andersartigkeit muss wertgeschätzt und die darin liegenden Potentiale müssen erkannt werden (Diversity²).
- Mit Integration wird letztendlich ein Prozess beschrieben, der versucht, vorher nicht Integrierte (außerhalb einer Gesellschaft Stehende) nun in die Gesellschaft einzubinden. Der Umgang mit Behinderung sollte aber einen solchen Integrationsprozess unnötig machen. Die Zielperspektive für den gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung ist, dass diese von Anfang an ein Bestandteil der Gesellschaft sind (Inklusion).

Forderungen an Politik und gesellschaftliche Akteure

- Auf unterschiedlichen Ebenen, von der Kommunal- bis zur Bundespolitik, müssen Rahmenbedingungen für eine Stärkung der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung für Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung geschaffen und gewährleistet werden. Dies bedeutet u.a. die Ermöglichung entsprechender Bildungsarbeit, die Initiierung und Förderung integrativer Projekte und ein Vorgehen bei der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung bei Anstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst.
- Die obligatorische Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu Arbeitsplätzen, Behörden, Schulen, Kirchen und weiteren öffentlichen Gebäuden, soweit dies im

Rahmen der baulichen Gegebenheiten möglich ist, muss rechtlich verankert werden. Neubauten dieser Art sind verpflichtend barrierefrei zu konzipieren.

- Der Zugang zu Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten muss ermöglicht werden, sei es durch Baumaßnahmen (s.o.) oder eine entsprechende Aufbereitung der Informationen (Blindenschrift, Gebärdensprache, Induktionsanlagen, schriftgrößenverstellbare Internetseiten, zusätzliches Angebot der Informationen in einfacher Sprache, ...). Erst so kann Meinungsbildung und eine freie Meinungsäußerung für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.
- Eine möglichst umfassende unabhängige Lebensführung ist anzuzielen. Mit dem sogenannten „persönlichen Budget“³ hat die Bundesregierung hier bereits eine gute Möglichkeit geschaffen, die aber bekannter gemacht und leichter zugänglich sein muss. Verwaltungstechnische Hürden müssen minimiert werden.
- Darüber hinaus muss eine möglichst umfassende unabhängige Mobilität gesichert werden, z.B. durch den barrierefreien Zugang zu Transportmitteln und durch die Förderung entsprechender technischer Innovationen.
- Zugleich ist die Bereitstellung von Unterstützungen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Dabei ist immer auf die Balance zwischen notwendiger Unterstützung einerseits und der unabhängigen Lebensgestaltung andererseits zu achten.
- Wichtige Aufgabe und gleichzeitig oft großes Problem im Zusammenhang mit der Fürsorge ist die Achtung der Privatsphäre und der Wohnung von Menschen mit Behinderung, ähnlich wie bei pflegebedürftigen oder geistig schwachen älteren Menschen. Eine entsprechende Sensibilität in der Bevölkerung und v.a. in der Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sozialer Dienste muss gefördert werden.
- Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe ist die Ermöglichung und Förderung von Bildung. Deutschland ist eines der wenigen Länder, die noch über ein stark ausgebautes Förderschulensystem verfügen, das mit dem auch darüber hinaus stark selektiven deutschen Schulsystem korrespondiert. Vielfältige Untersuchungen und Vergleiche mit anderen Ländern zeigen, dass unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine inklusive Schulbildung hier einer Ausgliederung in „Förderschulen“ vorzuziehen ist.
- Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist in unserer Gesellschaft in vielfacher Hinsicht die Teilhabe am Ersten Arbeitsmarkt. Gerade Menschen mit Behinderung werden aber oft wie selbstverständlich von Förderschulen an Behindertenwerkstätten u.Ä. „weitergereicht“. So hoch deren Verdienste auch sind, so muss es unter den von der UN-Behindertenrechtskonvention erhobenen Leitsätzen doch das Ziel sein, einem größtmöglichen Anteil der erwachsenen Bevölkerung den Zugang zu Arbeitsverhältnissen des Ersten Arbeitsmarktes zu ermöglichen.
- Zur vollständigen Inklusion in eine Gesellschaft gehört die umfassende Teilhabe am politischen Leben. Das bedeutet nicht nur die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zum Wahllokal, sondern z.B. auch die Bereitstellung von Erklärungen zum Wahlsystem in einfacher Sprache und die verbesserte Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, sich selbst zur Wahl zu stellen.

Selbstverpflichtungen der KLJB Bayern

In ihrem Selbstverständnis als gesellschaftlicher Akteur versteht die KLJB Bayern diese Forderungen auch als Selbstverpflichtungen. Das bedeutet unter Anderem

- Die KLJB Bayern leistet einen Beitrag, um die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderung in der deutschen Gesellschaft bewusst zu machen, insbesondere bei ihren Mitgliedern. Sie verschreibt sich damit der Grundhaltung der „Inklusion“ und trägt zum Bekanntwerden der UN-Behindertenrechtskonvention bei, z.B. durch Werkbriefe und Studienteile bei ihren Gremien.
- Die KLJB Bayern will dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft auch in ihrem Sprachgebrauch gerecht werden. Denn eine explizite Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.
- Die KLJB Bayern gestaltet den Zugang zu ihren Geschäftsräumen sowie zu den Informationen auf ihrer Internetseite so weit als möglich barrierefrei. Durch ihr Belegungsverhalten fordert sie die barrierefreie Ausstattung von kirchlichen Bildungshäusern ein.
- Die KLJB Bayern unterstützt die Gruppen im Landesverband bei dem Bemühen, Menschen mit Behinderung an ihren Aktivitäten gleichberechtigt teilhaben zu lassen, z.B. durch methodische Hilfen und die Vermittlung von Fachleuten. Sie fördert damit den Zugang zu Erholungsmöglichkeiten und selbstbestimmter Freizeitgestaltung und trägt zu einer umfassenden persönlichen Entwicklung sowie zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderung bei.

Erläuterungen

¹ Mit Empowerment bezeichnet man Strategien und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Grad an Unabhängigkeit und Selbstbestimmung im Leben von Menschen oder Gemeinschaften zu erhöhen. Ihnen soll dadurch ermöglicht werden, ihre Interessen (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und zu gestalten. Empowerment bezeichnet dabei sowohl den dahin führenden Prozess als auch die professionelle Unterstützung der Menschen, um ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen wahrzunehmen und zu nutzen.

² Der Grundgedanke des Diversity-Ansatzes ist, dass Verschiedenheit und Pluralität normale Bestandteile menschlichen Lebens sowie jeder menschlichen Gesellschaft sind. Damit verbunden ist eine aktive Kritik an jeglicher Form von Diskriminierung (aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Kultur, ...) sowie die Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt. Dabei geht es sowohl um eine Wertschätzung dieser gesellschaftlichen Pluralität um ihrer selbst willen, als auch um die Wahrnehmung der Potentiale, die in einer solchen Vielfalt liegen.

³ Menschen mit Behinderung erhalten anstatt der ihnen nach sozialgesetzlichen Regelungen zustehenden Sach- und Dienstleistungen Geld oder in Ausnahmefällen Gutscheine, mit denen sie selbst entscheiden können, wann welcher Dienst und welche Person die Unterstützung erbringen soll. Diese können sie dann als „Kunde“ unmittelbar selbst bezahlen. Seit 1. Januar 2008 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf das persönliche Budget.

Einstimmig beschlossen vom Landesausschuss am 21. Februar 2010 in Passau